

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Gewerbe-Berufsrecht

Mag. Hanifa Karabegovic

Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5651
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-BA-1661/1/4-2024

Reutte, 26.11.2024

Reuttener Seilbahnen GmbH & Co. KG, 6604 Höfen - Bistro "Alte Talstation"
gewerberechtliches Verfahren - vereinfachtes Verfahren gemäß § 359b GewO 1994

VERSTÄNDIGUNG

Die Reuttener Seilbahnen GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Anton Pletzer sowie Herrn Friedrich Ernst Schweiger, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Bistros im Gebäude der ehemaligen Talstation in 6604 Höfen, Bergbahnstraße 18, auf Grundparzelle 2140/1, KG Höfen, unter Vorlage von Projektunterlagen, angesucht.

Beschreibung des geplanten Vorhabens

In dem neu zu errichtenden Bistro auf Grundparzelle 2140/1, KG Höfen, ehemaliges Talstation Gebäude, sollen in erster Linie die Besucher des neuen Anfängergebietes neben der Talstation gepflegt werden. Hierfür sollen einfache Speise, wie Frittiertes (Pommes, Nuggets) als auch Pasta Gerichte sowie wechselnde Tagesgerichte und Suppen verabreicht werden. Die Gesamtfläche der Betriebsräume beträgt 56,3 m², davon 1 Gastraum mit 30 Verabreichungsplätzen im Ausmaß von 43,7 m² sowie ein Kiosk im Ausmaß von 12,6 m². Ebenso wird im Außenbereich eine Freiterrasse mit 40 Verabreichungsplätzen errichtet.

Die Zubereitung der Speisen erfolgt im Bereich der Theke. Die zentrale WC Anlage befindet sich ebenso im Erdgeschoss.

Die Beheizung erfolgt durch Elektroheizer.

Betriebszeiten: Bedienung der Gäste in den Gasträumen 09:00 – 22:00 Uhr

Manipulationen/ Ladetätigkeiten im Freien: 07:00 – 22:00 Uhr

Aus dem Genehmigungsansuchen ergibt sich, dass gegenständliches Vorhaben den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt, und daher ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen und sonstigen Behelfe liegen bis zum

13.12.2024

bei der **Bezirkshauptmannschaft Reutte**, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 121-H, 6600 Reutte, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Gemeinde Höfen** zur Einsicht auf. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Reutte ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter erforderlich.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994:

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 haben die Möglichkeit, bis zu diesem Tag während der Zeiten des Parteienverkehrs in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen.

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen. Nachbarn haben im vereinfachten Verfahren nur beschränkte Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die beschränkte Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Weitere **Beteiligte** können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteiengehör** bzw. ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt vorgebracht werden.

Nachbarn und weitere Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

Nach Ablauf der oben angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verständigung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Rechtsgrundlage: §§ 37 und 39 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 i.V.m. § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Karabegovic